

5. November 1850.

N<sup>ro</sup> 255.

5. Listopada 1850.

Nro. 40563.

## Kundmachung,

(2629)

mit welcher die mit dem hohen Erlaße des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebiethstheile einswellen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der völligen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

### §. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Wiener Pfund Netto bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

### §. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

### §. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1ten. Vom Bier, und zwar bei der Einfuhr

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporco mit 30 kr., daher vom Sporco-Zentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporco-Zentner 37 1/2 kr.

2ten. Von Brauntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Zentner Sporco 3 fl. 45 kr.

3ten. Vom frischen, eingesalzenen, gepöckelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Zentner Sporco 25 kr.

### §. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebührentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waarensendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

### §. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien nach über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollamtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

### §. 6.

Die Waaren, welche bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1ten. Zucker und Kaffee;

2ten. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse durch das Zollgebieth über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 Z. 12871 allgemein kundgemacht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,

k. k. Statthalter.

## Obwieszczenie,

(1)

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, majace po zniesieniu linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroatye, Slawonie, Województwo Serbskie z Banatem Temezéńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu krain tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowo obowiązujące.

Odnosnie do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, mocą którego zniesienie linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroatye i Slawonie, Województwo Serbskie z Banatem Temezéńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na 1wszy październik z zastrzeżeniem niektórych w ustępach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię cłową międzykrajową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełnej równości w podatkach niestających w krajach tą linią przedzielonych, obowiązujące mają; a mianowicie:

### §. 1.

Od liści tytoniowych na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi bezobwojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

### §. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię cłową międzykrajową, pozostają w swej mocy dotychczasowe rozporządzenia.

### §. 3.

Podatek konsumcyjny na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacanym:

1. Od piwa, a to na wchodzie

a) do Galicyi, od wiadra niższo-austryackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od cetnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austryackiego po 45 kr., albo od cetnara z obwojem, po 37 1/2 kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austryackiego o 40 miarach (mas) 4 zlr. 30 kr., albo od cetnara obwojowego 3 zlr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od cetnara z obwojem 25 kr.

### §. 4.

Przywóz i wywóz towarów przez linię cłową międzykrajową, czyli takowe opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościńcach cłowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię cłową podczas nocy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu cłowego należy zameldować czyli i w jakiej ilości idą przez linię cłową towary, które podług niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakomu zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czynność swoją na przekonaniu się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (posełka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczoney będzie bez żadnej karty urzędowej.

### §. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroatyi i Slawonii do drugich krajów przez linię cłową międzykrajową jadący, winni dać pomienioną deklaracyę w Urzędzie cłowym, i poddać swe pakunki urzędowaniu cłowemu. Podróżni zaś w przeciwną stronę przez linię cłową międzykrajową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

### §. 6.

Towary podpadające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię cłową międzykrajową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię cłową międzykrajową z zagranicy, lub z obwodu z cła wyjątego, przez obwód cłowy.

Towary tego rodzaju na linii cłowej międzykrajowej do urzędu cłowego dostawić i tam je poddać należy pod urzędowanie cłowe, które jest dla przystawy towarów kontroli podlegających, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisaniem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechnej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Gołuchowski,

c. k. namiestnik.

**(2627) Rundmachung. (3)**

Nro. 19502-1850. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte hiesländische Vermögen der Therese Laskowska gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die genannte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis zum letzten Dezember 1850 die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Masse Herrn Advokaten Jabłonowski bei diesem Magistrat einzurichten, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Bestätigung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte hiesländische Vermögen der Eingangsbenannten Verschuldeten, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird auch allen Gläubigern dieser Masse hierdurch bekannt gegeben, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubigerausschusses die Tagfahrt auf den 7. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittag bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 28. September 1850.

**Obwieszczenie.**

Nro. 19502-1850. Magistrat miasta Lwowa niniejszem obwieszcza, że otwarto zbieg wierzyteli do całego majątku Teresy Laskowskiej znajdujacego się tu w kraju. Wzywa się przeto kaźden, kto tylko jakie prawo do zadłużonej Teresy Laskowskiej mieć niemię, aby się z takowem najdalej do końca grudnia 1850 w formie zwyczajnego pozwu przeciw panu Adwokatowi Jabłonowskiemu, zastępcy tejże masy, wystosowanego, w tym magistracie zgłosił, w którym nietylko rzeczywistość swej pretensyi, ale też także i prawo mocą którego w tej lub owej klasie umieszczonym być chce, udowodnić ma, ileż po upływie tego czasu nikt więcej sluchanym niebędzie i ci, którzy do tego czasu z pretensyami swemi do sądu nie zgłoszą się, od całego majątku rzeczzonej dłużniczki, tu w kraju znajdujacego się, o ile takowy przez wierzyteli w wyznaczonym czasie zgłaszających się, wyczerpanym zostanie, bez zadnego wyjątku usunęci będą, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masie znajdujacej się, albo prawo zastawu lub hypoteki przysługiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzytiele, gdyby co masie winni byli, mimo przysługujacych im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego długu byliby zmuszeni.

Oznajmia się oraz, iż na dzień 7go stycznia 1851 o godzinie 3. z południa wyznacza się termin do obrania zarządcy masy i wydziału wierzyteli, na którym to dniu wszyscy wierzytiele rzeczzonej masy tu w sądzie zgłosić się maja.

Lwów, dnia 28. września 1850.

**(2639) Konkurs = Ausschreibung. (1)**

Nro. 1157. Zur provisorischen Befehung der mit dem hohen Gubernialdekrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeikorporalensstelle bei dem Belzer Magistrat, womit die Jahresabrechnung von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Lebeskleider und Rüstung nach den systemisirten Kategorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Wittwerber haben ihre gehörig adstruirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrat zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in k. k. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

**(2637) E d i k t. (1)**

Nro. 793. Vom Magistrat der königl. freien Stadt Podgórze wird Valentin Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórze und die Provinz Galizien verlassen, und seither Niemanden Kunde über Einem Leben und seinen Aufenthalt gegeben hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittelst des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jalbrzykowski oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórze den 5. Oktober 1850.

**(2638) E d i k t. (1)**

Nro. 2281. Vom Magistrat der fr. Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutionsführer Hr. Karl Kowats Jessionär des Mayer Lidichower vom geflag-

ten Oiser Kokesch zukommenden Summe von 370 Sil. Rub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der dem Schuldner Oiser Kokesch eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsakte erhobene Schätzungswert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % des Badium des Schätzungswertes im Betrage von 36 fl. 42 kr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission baar zu erlegen, dieses Badium des Meistbiethenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen zwei Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Sinne des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagfahrt auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden festgesetzt, und hierzu alle Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Stimmen der Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugerechnet werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den dießfälligen Lizitationsakt bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt des Brodyer Magistrats baar zu erlegen. — Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigenthumsdekret über die gekaufte Realität ausgefolgt, demselben der physische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswegen gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen werden.

5. Der Meistbiethende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebotene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollen.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation in Einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswerte wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontraktbrüchige Ersteher sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuerlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich.

7. Vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realität übergeben auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Stadtasse und das k. k. Steueramt gemiesen. Den Schätzungsakt hingegen und den Tabularakt der fraglichen Realität können sie zu jederzeit in der hiesgerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekanntenen Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadttafel gelangen sollten, wird Herr Johann Petz mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

**(2618) E d i k t. (3)**

Nro. 12786-1850. Vom k. g. Merkantil- und Wechselgerichte wird Jedermann, der den ddo. Zolkiew den 27. Juni 1847 an die eigene Ordre von Salamon Rappaport ausgestellten von Johann Jung, Antonia Jung und Ignaz Radziński zur Zahlung in Lemberg Ein Monats a Dato in solidum akzeptirten, dann am 15. September 1847 an die Ordre des Gerson Silberstein girirten, beim Rathhausbrande am 2. November 1848 abhanden gekommenen Wechselbrief über den Betrag pr. 60 fl. C. M. 3 Stück 20ger auf Einen Gulden in Händen haben sollte, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als sonst derselbe für nichtig erklärt werden wird.

Lemberg am 3. Oktober 1850.

**(2634) Rundmachung. (2)**

Nro. 6100. Von der k. k. Tabakfabriken-Direktion wird zur Sicherstellung der Landfracht von Tabakfabriksgütern aus und nach den Tabakfabriken, Einlösungs- und Verschleißämtern; dann der Stämpelpapiergüter von der Stämpelmaterial-Rechnungsführung in Wien zu einigen Verschleißmagazinen, für das Sonnenjahr 1851 eine Konkurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Stationen, von welchen und in welche sowohl hin als herpedirt wird, die Objekte der Verfrachtung, die beiläufige jedoch unverbilligte Menge des Frachtgutes im Sporco-Gewichte, die angenommene Länge der Strecken nach österreichischen Meilen, die bemessene Abstellungsfrist, und der Betrag des Badiums, welchem die Kauzion gleichzukommen hat, sind aus dem Anhang Nro. II. zu dieser Rundmachung zu ersehen.

Das Offert ist auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigt und versehen mit der Aufschrift: Offert zum Landtransport der Tabak- und

Stämpelgüter mit Bezug auf die Kundmachung der Tabakfabriken-Direktion vom 3ten Oktober 1850 Zahl 6100, längstens bis 15ten November 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstände der Tabakfabriken-Direktion in Wien Altemerstrasse Nro. 798 versiegelt zu überreichen.

Das Offert kann für die Verfrachtung aus Einer, mehreren oder allen Stationen nach Einer, mehreren oder aller Stationen gestellt werden, und es muß jede bezügliche Route durch Benennung der beiden Endstationen angegeben werden.

Das Offert muß mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Kundmachung und deren Anhang, dann die dießfälligen Kontraksbedingungen gesehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direktion offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei allen Tabakfabrik- und Einlösung-ämtern, dann bei den Manipulationsämtern-Direktionen aller k. k. Finanzlandes-Direktionen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Das Offert muß die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen wurden, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe, und daß er abgesehen von dem im Anhange II. angedeuteten beiläufigen Frachtgewichte, die Transportirung in unbeschränkter Menge eingehe, übrigens auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht leiste.

Das Offert muß ferner enthalten:

- 1ten. Die Route, auf welcher der Landtransport
  - a) der Tabakfabriksgüter,
  - b) der Stämpelpapiergüter eingegangen wird.
- 2ten. Den Frachtpreis nach dem Einheitsmaße eines Sporco-Zentners im Wiener Gewichte, der für die ganze Weges-Strecke und zwar
  - a) für die Hinfracht
  - b) für die Herfracht gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angedrückt.
- 3ten. Daß Offerent die Transportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1851 eingehe.

Dem Offerte muß die Dutturung über das bei der Hauptkasse dieser Direktion, oder bei einer Tabakfabrik- oder Einlösungskasse, oder aber bei einer Kasse der k. k. Finanzlandesdirektionen erlegte Badium beiliegen.

Das Offert muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschieden, und sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt sein. — Offerte, welchen ein oder das andere der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstände der k. k. Tab. Fabr. Direktion am 16ten November 1850 Statt finden.

Hiebei wird der Mindestfordernde als praesumptiver Erster angesehen, und bei gleichen Preisen ist die Wahl desjenigen, welchem die Transportirung überlassen wird, der k. k. Tab. Fabr. Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das h. Merat aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direktion verbindlich.

Der Direktion steht es übrigens frei, den Anboth ganz oder bloß theilweise anzunehmen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbothe sich zu entscheiden.

Die Entscheidung über das Konkurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 10 Tagen nach Schluß des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig demjenigen, deren Anboth nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden. Der Erster hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen diese Direktion berechtigt sein soll, das erlegte Badium zu Gunsten des Merats einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber dem Ersterer auf Grundlage seiner Offerte, welche die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten vorbehalten.

Wien am 3. Oktober 1850.

## II. Anhang

zu der am 3. Oktober 1850 Zahl 6100 von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion erlassenen Kundmachung über die Konkurrenz-Verhandlung für die Landfracht der Tabak-Fabriksgüter, bezugweise der Stämpelpapiergüter im Sonnenjahre 1851, enthaltend die Uebersicht der Routen mit Angabe der beiden Endstationen, aus und nach welchen die Verführung zu geschehen hat; der Frachtoeffekte; der beiläufigen Mengen des Frachtgutes im Sporco-Gewichte; der Wegeslängen nach österr. Meilen; der bemessenen Abstellungsfristen und der zu leistenden Badien.

Post-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Angenommene Wegeslänge nach österr. Meilen	Bemessene Abstellungsfrist in Tagen	Bemessenes Badium in Conv. Münze Gulden
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfracht		Rückfracht		Ausgenommen	Ausgenommen			
	von	nach		Tabakfabriksgüter	Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter	Stämpelpapiergüter					
				Ganzfabrikate	Sonstige	Ganzfabrikate	Sonstige					
Sporco-Centner										Meilen	Tage	Gulden
1	Wien	Fürstenfeld	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter und alle ökonomischen und Fabrik-artikeln	37	228			87		26	9	20
2		Schwatz							2	60	20	160
3		Trient							3	90	30	10
4		Udine			10					66	33	10
5		Venedig				400				87	29	60
6		Mailand			18					122	41	10
7		Winniki				876		2	575	111	37	225
8		Jagielnica				1			714	138	46	130
9		Monasterzyska							317	127	43	60
10		Zablotow				2				109	50	10
11		Angern								5	2	10
12	Wien	Pesth	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter, alle ökonomischen und Fabrik-artikeln, dann noch insbesondere das Stämpelpapier	62						37	13	10
13		Temesvar			100					77	26	25
14		Hermanstadt								115	39	50
15		Klausenburg								101	34	50
16		Kronstadt								119	40	50
17		Gratz			128	57	222			28	10	10
18		Innsbruck			49		267			64	22	10
19		Laibach			39		167	8		34	18	10
20		Triest			225		234			71	24	25
21		Lemberg			186		256			110	37	35
22		Wadowice			40		43			55	19	10
23		Tarnow			64		100			74	25	10
24		Neusandec			4		14			75	25	10
25		Krakau			261		14			63	21	25
26		Göding			81	2463	100	1294	306	14	5	40
27		Brünn			1281		239			20	7	25
28		Sedletz			413	4572	234	1849	5	47	16	260
29		Prag		2360		467	19		54	18	140	
										Summe		1500

Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für					Angenommene Wegelänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abfahrungsfrist Tage	Bemessenes Badium in Conv. Münze Gulden	
für die Hin- und Rückfracht			Hinfracht			Rückfracht					
Post-Nr.	von		nach	Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter				
				Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate				Sonstige
			Sporco = Centner								
30	Hainburg	Fürstenfeld	393	627		28	124	29	10	60	
31		Gratz	651	—		4	1	36	12	35	
32		Schwatz	—	31		230	—	68	23	50	
33		Innsbruck	758	—		5	—	72	24	145	
34		Trient	—	280		22	—	98	33	65	
35		Laibach	252	—		5	—	62	21	20	
36		Triest	2213	—		—	57	79	27	260	
37		Udine	—	—		—	—	74	25	10	
38		Venedig	—	914		—	—	95	32	140	
39		Mailand	4	7371		32	—	130	44	1855	
40		Lemberg	1013	—		—	—	118	40	185	
41		Winniki	54	1034		10	3719	119	40	725	
42		Jagielnica	—	10		—	—	146	49	10	
43		Monasterzyska	—	10		—	—	135	45	10	
44		Zablotów	—	—		—	1326	157	53	255	
45		Wadowice	136	—		—	—	63	21	20	
46		Tarnow	576	—		—	—	82	28	80	
47		Neusandec	30	—		—	—	83	28	10	
48		Krakau	—	—		—	—	71	24	10	
49		Angern	—	—		—	—	13	5	10	
50		Göding	—	—		—	—	22	8	10	
51		Brünn	—	—		—	—	28	10	10	
52		Sedletz	—	—		—	—	55	19	10	
53		Prag	—	—		—	—	62	21	10	
54		Pesth	608	162		—	—	29	10	60	
55		Temeswar	3800	—		—	—	69	23	825	
56		Hermanstadt	—	—		—	—	107	36	50	
57		Klausenburg	—	—		—	—	93	31	50	
58		Kronstadt	—	—		—	—	111	37	50	
			Summe					5030			
59	Fürstenfeld	Laibach	5667	—		21	410	32	11	365	
60		Triest	9155	—		161	218	49	17	945	
61		Trient	—	380		—	—	81	27	95	
62		Udine	2137	—		—	—	52	18	375	
63		Venedig	—	200		—	—	78	26	45	
64		Mailand	—	1		—	—	116	39	10	
65		Göding	—	1527		—	—	57	19	115	
66		Winniki	—	—		—	—	117	39	10	
67		Pesth	—	—		—	—	36	12	10	
68		Temesvar	—	—		—	—	76	26	10	
			Summe					1980			
69	Linz	Schwatz	77	—		290	—	36	12	40	
70		Trient	—	—		—	—	67	23	10	
71		Göding	—	—		—	—	49	17	10	
72		Sedletz	—	—		58	—	37	13	10	
			Summe					70			
73	Göding	Lemberg	1	—		—	—	87	29	10	
74		Winniki	—	105		—	1740	88	30	220	
75		Jagielnica	—	—		—	202	115	39	30	
76		Monasterzyska	—	—		—	63	104	35	10	
77		Zablotow	1	—		—	—	126	42	10	
78		Wadowice	59	—		1	—	32	11	10	
79		Tarnow	9	—		—	—	51	17	10	
80		Neusandec	1	—		—	—	52	18	10	
81		Krakau	340	—		—	10	49	17	30	
82		Salzburg	—	—		—	—	66	22	10	
83		Innsbruck	—	—		—	—	100	34	10	
84		Trient	—	—		—	—	94	32	10	
85		Gratz	—	—		—	—	50	17	10	
86		Laibach	—	—		—	—	77	26	10	
87		Venedig	—	307		—	—	110	37	50	
88		Mailand	—	—		—	—	145	49	10	
89		Sedletz	—	75568		4	72	39	13	2770	
90		Prag	5	—		—	—	46	16	10	
91		Pesth	20	—		—	—	36	12	10	
			Summe					3240			

Post-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Angenommene Begehlänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abstellungsdauer Tage	Bemessenes Badium in Conv. Münze Gulden			
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfracht			Rückfracht								
	von	nach		Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter						
				Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate	Sonstige							
S p o r c o - C e n t n e r															
92	Sedletz	Lemberg	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	137	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	108	36	20			
93		Winniki		58	17		—	1864		—	109	37	250		
94		Jagielnica		—	—		—	—		—	136	46	10		
95		Monasterzyska		—	19		—	—		—	125	42	10		
96		Zablotów		—	—		—	—		—	147	49	10		
97		Krakau		—	—		—	—		—	67	23	10		
98		Salzburg		—	—		—	—		—	55	19	10		
99		Innsbruck		—	—		—	—		—	78	26	10		
Summe											330				
100	Winniki	Schwatz	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	174	58	10			
101		Trient		—	—		—	461		—	200	67	186		
102		Mailand		—	—		—	—		—	248	83	10		
103		Venedig		—	50		—	—		—	210	70	15		
Summe											220				
104	Jagielnica	Winniki	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Blätter, jedoch mit Ausschluß der eingelästen jungen Blätter, dann ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	4000	Ausgenommen	—	254	Ausgenommen	26	9	220			
105		Monasterzyska		—	60		—	385		—	7	3	10		
106		Zablotów		—	10		—	20		—	13	5	10		
107	Monasterzyska	Winniki		200	2000		—	188		—	18	6	120		
108		Zablotów		—	120		—	—		—	21	7	10		
109	Zablotów	Winniki		—	8000		—	110		—	30	10	400		
Summe											770				
110	Schwatz	Salzburg		Tabakfabriksgüter, u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	80		—	Ausgenommen		—	164	Ausgenommen	18	6	20
111		Trient			363		1999			—	45		—	30	10
112		Fürstenfeld	—		—	—	—		—	62	21		10		
113		Mailand	—		5	—	—		—	69	23		10		
114		Venedig	—		75	—	100		—	52	18		10		
115		Hall	—		—	—	331		—	2	1		10		
Summe											240				
116	Trient	Hall	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	—	Ausgenommen	—	200	Ausgenommen	28	10	10			
117		Triest		119	—		—	—		—	60	20	20		
118		Leibach		—	—		—	—		—	61	21	10		
119		Mailand		—	—		—	230		—	39	13	30		
120		Venedig		—	2000		—	—		—	22	8	310		
121		Zara		—	—		—	—		—	110	37	10		
Summe											390				
122	Angern	Göding	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	9	3	10			
123		Brünn		—	—		—	—		—	15	5	10		
124		Sedletz		—	—		—	—		—	42	14	10		
125		Prag		—	—		—	—		—	49	17	10		
126		Krakau		—	—		—	—		—	58	20	10		
Summe											50				
127	Pesth	Temesvar	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	42	14	50			
128		Hermanstadt		—	—		—	—		—	78	26	50		
129		Klausenburg		—	—		—	—		—	64	22	50		
130		Kronstadt		—	—		—	—		—	82	28	50		
131		Fürstenfeld		—	20000		—	—		—	38	13	1300		
132		Mailand		—	10000		—	—		—	155	52	2000		
133		Venedig		—	10000		—	—		—	113	38	1400		
Summe											4900				
134	Temesvar	Hermanstadt	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	38	13	50			
135		Klausenburg		—	—		—	—		—	46	16	50		
136		Kronstadt		—	—		—	—		—	56	19	50		
Summe											150				

Routen			Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Angenommene Wegelänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abstellungsfrist Tage	Bemessenes Maximum in Conv. Münze Gulden	
für die Hin- und Rückfracht		von		nach	Hinfahrt			Rückfahrt					
Post-Nr.					Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter					Stämpelpapiergüter
					Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate	Sonstige				
				S p o r c o = C e n t n e r									
137	Tolna	Mailand Venedig Fürstenfeld	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter und Oekonomie-Artikel	—	1000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	148	50	250	
138				—	1000		—	—		111	37	200	
139				—	12000		—	—		48	16	850	
											Summe		1300
140	Szegedin	Mailand Venedig Fürstenfeld	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter und Oekonomie-Artikel	—	6000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	158	53	1300	
141				—	500		—	—		121	41	80	
142				—	100		—	—		58	20	10	
											Summa		1390
143	Mailand	Venedig	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter, Roh- stoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikel	140	1100	Ausgenommen	670	1900	Ausgenommen	46	16	380	
											Haupt-Summe		21940

**Anmerkung.** Die in der Rubrik „beiläufiges Frachtgewicht“ vorkommende Bezeichnung (—) bedeutet, daß vorderhand nicht bekannt ist, ob und in welcher Menge eine Verführung wird angesprochen werden.

Wien am 3. Oktober 1850.

**Contracts- Bedingungen.**

Zur Ueberlassung der Landfracht von Tabakfabriksgütern im Sonnenjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 3. October 1850 Zahl 6100 ausgeschriebene Concurrenz-Verhandlung.

I) Der Ersteher verpflichtet sich, die Tabakfabriksgüter, als: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, dann Oekonomie und sonstige Fabrikartikel, beziehungsweise auch das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse, deren Verführung in den bezüglichen Richtungen im Laufe des Sonnenjahres angesprochen werden wird, zu Land zu verfrachten und zwar: ohne Rücksicht auf das in der Rundmachung vom 3. October 1850 Zahl 6100 angedeutete beiläufige Quantum, dann gleichviel ob in einer oder der andern Richtung eine oder keine Transportirung wird angesprochen werden, unbeschränkt in jeder Gewichtsmenge, wobei er ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte verzichtet.

II. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der Aufforderung die erforderlichen Frachtwagen, auch wenn das Gut für Einen oder für den letzten keine volle Ladung ausmachen sollte, dahin wo es gefordert wird, zu stellen, das Frachtgut in der Niederlage nach dem Frachtbriefe zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sich von der Richtigkeit der Zahl der Collien, ihrer Bezeichnung, ihres Gewichtes, von dem unverletzten Zustande ihrer Verpackung und des an denselben angelegten amtlichen Verschlusses zu überzeugen, dann daß dieses geschehen sei, durch die Unterfertigung zweier gleichlautenden Facturen zu bestätigen, deren eine ihm ausgehändigt, die andere aber für den amtlichen Gebrauch zurückbehalten wird.

III. Das Ausladen des in der Niederlage übernommenen Gutes hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, und ebenso dafür zu sorgen, daß das Frachtgut sowohl bei der Verladung durch gehörige Bedeckung mit Rohrdecken, Plachen u. s. w. vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werde, als auf dem ganzen weiteren Zuge bis in den Bestimmungsort so verwahrt bleibe. Ohne solche Bewahrung wird das Abfahren vom Ladungsplatze nicht gestattet, und wird für jedes einzelne Collo, welches nach der Hand im Transporte nicht so verwahrt betreten werden sollte, der Ersteher eine Conventionalstrafe von zwanzig Kreuzer C. M. zu zahlen haben.

IV. Dem in Ladung genommenen Tabakmaterialie, darf keine andere Waare, welche auf dasselbe, sei es auch nur mittelst Anziehung eines fremdartigen Geruches einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigebracht werden, und zwar unter einer Conventionalstrafe von fünf Gulden C. M. für jedes derlei beigebrachte Collo.

V. Das Frachtgut darf ohne, von dem Ersteher legal zu erweisende Nothwendigkeit nirgends abgelegt, oder auf andere Transportmittel überladen werden. Dasselbe ist auf der Achse in einem Zuge und in der kürzesten Zeit, jedenfalls spätestens in der im Anhang zur Rundmachung vom 3. October 1850 Z. 6100 bemessenen Frist ungetheilt und unbeschädigt in den Abladungsort zu schaffen, und auf Kosten des Unternehmers in das hierzu bestimmte Magazin auf die Wage zu schaffen. Der Unternehmer bleibt für jeden Nachtheil ersatzpflichtig, welcher aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen würde, und hat überdies

für jedes unterwegs überladene oder abgelegte Collo eine Conventionalstrafe von Einem Gulden C. M. zu zahlen.

VI. Bei dem Anlangen eines Transportes in dem Orte seiner Bestimmung, wird jedes Frachtstück in Gegenwart des Frächters, des Contrahenten, oder seines Bestellten äußerlich untersucht, und jedes Collo, bis auf die in Säcken verpackten ordinären Rauchtakfabrikate, der Abwage unterzogen, wobei es dem Ermessen des übernehmenden Amtes überlassen bleibt, die Abwage der in Säcken verpackten Fabrikate auf Einen, mehrere, oder alle Collien auszudehnen. Sollte sich hierbei eine Verletzung des amtlichen Verschlusses, eine Beschädigung der Emballage oder am Geschirre eine Verletzung, ein Abgang oder sonst ein Anstand ergeben, so wird unter Zuziehung des Unternehmers oder seines Bestellten und des Frächters zur innern Untersuchung geschritten, darüber ein kommissionelles Protocoll aufgenommen, worin mit Auführung der Facturennummer, dann mit Angabe des Namens und Wohnortes des betreffenden Frächters, die Merkmale und die Beschaffenheit der Verletzung oder Beschädigung, der nach Gewicht und Stückzahl ermittelte Schaden an abgängiger, ganz unbrauchbar gewordener, oder durch Verletzung oder sonstwie unverschleißbar oder unverwendbar erkannten Waare, dann das amtlich motivirte Erachten der Commission über die Art des Entstehens, des Abganges, Verderbens oder der Beschädigung oder Verletzung auseinander gesetzt werden wird. Dieses Protocoll, welches der weiteren Amtshandlung und Ausmittlung des zu leistenden Erfahes zur Grundlage zu dienen hat, ist von dem Frächter und dem Contrahenten oder dessen Bestellten, welchen es unbenommen bleibt, die zu ihrer Rechtfertigung dienlich erachteten Umstände geltend zu machen, mitzuunterfertigen.

VII. Aber das an den Ort der Bestimmung abgestellte und anstandslos übernommene Frachtgut wird dem Contrahenten die amtliche Bestätigung mit Angabe des Tages, an welchem der Transport eingetroffen ist, auf der von ihm beizubringenden amtlichen Factura ertheilt. Nach Erhalt dieser Bestätigung kann von dem Contrahenten keine Ersatleistung mehr in Anspruch genommen werden.

VIII. Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern haben als Anhaltspunkt bei Bemessung der dem Contrahenten gebührenden Fracht und der von ihm zu ersiehenden Abgänge folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Bei Frachtstücken, welche von außen durchaus unbeschädigt und im amtlichen Verschlusse unverletzt sind, so, daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wird der vorfallende Gewichts-Bemessungs-Befund als natürliche Schwendung - Transportcalo betrachtet und vom Gesalle getragen.
- b) Bei verriemenen Ballen oder Collien mit Tabakblättern und Halbfabrikaten wird, falls sich keine Entwendung und auch keine Verletzung des amtlichen Verschlusses zeigt, dem Contrahenten ohne Rücksicht auf Zeit und Lieferort ein zweiperzentiger Calo als passiverliche Schwendung zugestanden, jeden weiteren Abgang hat der Unternehmer zu tragen.
- c) Bei zerfallenen oder verriemenen Frachtstücken, und wenn ein Abgang durch Entwendung hervorgeht, dann wenn eine Verletzung des amtlichen Verschlusses Statt gefunden hat, wird kein Transportcalo bewilliget.

a) Ein Abzug am Frachtlöhne hat bezüglich des passirlichen Transports-  
calo nicht einzutreten.

IX. Sollte der Unternehmer die erforderlichen Frachtfuhren in der  
bedungenen Frist nicht dahin stellen, wo es gefordert wurde, oder sollte  
die von ihm übernommene Ladung im Orte der Bestimmung in der be-  
dungenen Zeit nicht eintreffen; so ist die Fabriks- oder Magazins-Ver-  
waltung berechtigt, in dem ersten Falle die Versendung auf Kosten und  
Gefahr des Unternehmers mittelst gemietheter Fuhren oder sonst auf was  
immer für eine Art und zu jedem Preise zu veranlassen, und die höheren  
Auslagen von ihm hereinzubringen; im zweiten Falle aber den Transport  
auf Kosten des Unternehmers aufsuchen und unter den hinsichtlich der hö-  
heren Beförderung im ersten Falle festgesetzten Bestimmungen an den Be-  
stimmungsort schaffen zu lassen.

X. Der Unternehmer übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall,  
hat also auch für jeden Abgang, mit Ausnahme der im §. 8. zugestandenen  
Transports-Schwendung, dann mit Ausnahme des Falles, wenn er gericht-  
sordnungsmäßig nachweist, daß der Abgang einzig und allein einem Zu-  
falle im Sinne des §. 1311 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zuzuschreiben  
sei, und so auch für jede Beschädigung zu haften und den Ersatz zu lei-  
sten. Wenn ein derlei nicht zurechenbarer Zufall sich ereignet, muß ohne  
allem Verzuge der nächsten politischen Behörde die Anzeige gemacht, und  
sich vom Unternehmer, durch an Ort und Stelle der Beschädigung, so-  
gleich vorzunehmenden Augenschein, dann die sonstigen amtlichen Erhebun-  
gen, der nöthige Beweis verschafft werden, indem ausdrücklich festgesetzt  
wird, daß ihm keine andere, als die hier angegebene Beweisführung ge-  
stattet ist, um sich von der Ersatzleistung zu befreien.

XI. Die schuldigen Erträge sind von ihm nach folgenden Bestim-  
mungen zu leisten, und zwar:

Hinsichtlich der Tabakmateriale.

a) Für Abgänge an Ganzfabrikaten ist der Verkaufspreis an Kon-  
sumenten im Kleinen; für abgängiges Tabakmehl oder Staub und  
Tabakschrott sind von jedem Pfunde Zwei Gulden C. M.; für Ab-  
gänge an andern Halbfabrikaten ist der Großverschleißpreis jener  
Sorten, zu welchen sie bestimmt sind; und für abgängige Tabak-  
blätter der Großverschleißpreis des wohlfeilsten Fabrikates, zu wel-  
chen solche verwendet werden, zu ersetzen.

b) Für ganz verdorbene daher nur zur Vertilgung geeignete Tabak-  
blätter, Halb- und Ganzfabrikate, ist der Ersatz nach dem eigen-  
en Stehungspreise des Gefalles zu leisten.

c) Für noch zum Theile brauchbare Tabakblätter, Halb- und Ganzfa-  
brikate ist der Ersatz nach dem Stehungspreise zu leisten, und hat  
der Contrahent auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung  
samt allen dem Gefälle sonst noch daraus erwachsenden Verlusten  
zu ersetzen, dagegen wird ihm der Werth, den die Waare für das  
Gefäll hat, gutgeschrieben.

d) Für vernünftiges Tabakmaterial ist der Ersatz, wenn der amtliche Ver-  
schluß und die Verpackung unverletzt befunden wird, nach dem Ste-  
hungspreise zu ersetzen, und sind dem Gefälle die Kosten der Pack-  
nung und Umarbeitung, dann alle sonst noch daraus erwachsenden  
Verluste zu vergüten, doch wird dem Contrahenten der Werth, den  
die getrocknete Waare für das Gefäll noch hat, gutgeschrieben.

B. Hinsichtlich des Stämpelpapieres.

Für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldbe-  
trag und für das beschädigt abgestellte Stämpelpapier der Ersatz nach  
dem Ankaufspreise des Nettopapiers mit Zuschlag der entsprechenden  
Stämpel- Erzeugungskosten zu leisten.

C. Bezüglich anderer als der Tabak- und Stämpelpapier- Güter,  
dann hinsichtlich der Gefäße oder Geschirre und Emballagen ist der Er-  
satz für Abgänge oder Beschädigungen nach den gefällsamtlichen Anschaf-  
fungspreisen zu leisten, es wird aber dem Contrahenten der Werth, den  
die beschädigt abgelieferte Waare der Sache für das Gefäll noch hat, zu  
Guten geschrieben.

XII. Ueber die Frage, ob und welche Beschädigung das verfrachtete  
Materiale, die Geschirre oder Emballagen erlitten haben, dann ob eine  
Verletzung des amtlichen Verschlusses eingetreten sei oder nicht, endlich  
ob das abgestellte Materiale die Geschirre oder Emballagen noch brauch-  
bar seien oder nicht, und zu welchen Preisen ein oder das andere ange-  
nommen werden könne, haben die bezüglichlichen Fabriks- und Verschleiß-  
Magazins- Verwaltungen als allein kompetente Kunstverständige zu erken-  
nen. Im Falle gegen deren Erkenntniß Einsprache eingelegt werden wollte,  
müßte dieses sogleich bei der Aufnahme des Befunds-Protokolls angemel-  
det, und längstens binnen 3 Tagen der Rekurs hinsichtlich der Tabakfabrik-  
Güter an die k. k. Tabakfabriken- Direktion, bezüglich der Stämpelpapier-  
Güter an die k. k. Finanz- Landes- Direktion, jedoch jedenfalls im Wege  
der betreffenden Fabriks- oder Verschleißmagazins- Verwaltung eingebracht  
werden, und der Contrahent unterwirft sich mit ausdrücklicher Verzicht-  
leistung auf den Rechtsweg und mit Begebung jeder weiteren Berufung  
dem Ausspruche der k. k. Tabakfabriken- Direktion, beziehungsweise der  
k. k. Finanz- Landes- Direktion.

XIII. Dem Unternehmer wird gestattet sich bei diesen Verfrach-  
tungen der Eisenbahnen zu bedienen und auch die Wasserstraßen, sofern es  
sich auf letztern, nicht um die Transportirung des Tabakschrottes, Tabak-  
mehles oder Staubes handelt, zu bedienen, wenn in den Orten der Um-  
ladung eine Tabakfabrik, ein Tabakblätter- Einlösungs- oder ein Gefällen-  
ventren zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stationen, in  
welchen eine derlei Umladung von den Frachtwägen auf die Waggonn der  
Eisenbahn oder in Schiffe, dann aus den Waggonn und Schiffen auf  
Frachtwägen Statt finden soll, der k. k. Tabakfabriken- Direktion zu dem  
Ende vorhinein anzuzeigen, um wegen Ueberwachung solcher ausnahms-

weise gestatteten Umladungen das Geeignete vorzusehen zu können. Unter-  
läßt derselbe diese Anzeige, so wird die Umladung als unbefugt ange-  
sehen und behandelt. — Der Unternehmer ist verpflichtet jede Ladung auf  
der Eisenbahn und Wasserstraße auf eigene Kosten zu asscuriren, er über-  
nimmt überdieß hinsichtlich dieser Züge jeden wie immer gearteten Zufall,  
hat also auch für jeden wie immer entstandenen Schaden oder Abgang  
zu haften und Ersatz zu leisten, und verzichtet hiemit ausdrücklich auf die  
Geldentmachung des Zufalles im Sinne des §. 1311 des allg. bürgerl.  
Gesetzbuches.

XIV. Auf jedem Auf- und Abladungsorte, wo der Unternehmer  
sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, einen der k. k. Tabakfabriken-  
Direktion zu benennenden und gehörig bevollmächtigten Bestellten zu halten,  
welcher in seinem Namen Fatturen, Frachtbriefe und Befundsprotokolle  
zu bestätigen, Frachtquittungen auszustellen, Zahlungen in Empfang zu  
nehmen, und von den Tabakfabriken, Einlösungsämtern und Verschleiß-  
Magazinen, Frachtanweisungen, überhaupt alle amtliche Aufforderungen  
und Zustellungen mit ebenderselben Wirkung zu übernehmen haben wird,  
als ob solche dem Unternehmer selbst zugestellt würden.

XV. Bedient sich der Ersterer gemietheter Frächter, so muß jeder  
von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazinsamte, wo er verladen soll,  
über seinen Namen, Wohnort und Stand mittelst obrigkeitlicher Bestätig-  
ung, und mittelst eines vom Unternehmer oder seinem Bestellten ausge-  
fertigten Certifikates — als zur Verladung abgefordert, sich ausweisen.

Diese seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von  
der Richtigkeit der Abwage und von dem Zustande des amtlichen Ver-  
schlusses und der Verpackung jedes einzelnen Collo zu überzeugen, dann  
auf beide gleichlautenden Fatturen die richtige Uebernahme zu bestätigen  
und wenn im Abladungsorte sich ein Anstand, eine Beschädigung oder  
ein Abgang herausstellt, das darüber aufzunehmende Befunds-Protokoll  
mit zu unterfertigen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß das Wegblei-  
ben des Kontrahenten oder seines Bevollmächtigten von der Uebernahme  
oder von der Uebergabe als Erklärung anzusehen sei, daß der Frächter  
ermächtigt ist in ihren Namen die Fatturen, den Frachtbrief, dann das  
Befundsprotokoll mit eben derselben Wirkung zu übernehmen und zu un-  
terschreiben, als ob solches vom Kontrahenten selbst geschehen würde.

XVI. In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden  
Aunte überlassen ist, kann das zu eben demselben Transporte gehörige  
Gut theilweise abgefordert werden. Die Abfertigung solcher Theilsendun-  
gen wird jedoch nur in der Art bewilliget, daß für jede besonders in  
Transport gegebene Parthie, daher nach Umständen auch für jeden ein-  
zelnen Wagen ein abgesonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt wird.

XVII. Der Transportunternehmer hat alle Weg-, Brücken- und  
Ueberfuhrsmauthe und alle Abgaben, welche nicht für den Tabak oder  
die verführten Güter selbst entrichtet werden, aus Eigenem zu bestreiten;  
er untersteht in Bezug auf die zur Versendung übernommenen Tabakfabrik-  
und Stämpelpapiergüter den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmono-  
polordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertrugungen; auch  
ist er nicht berechtigt, das eingegangene Zufuhrgeschäft an einen An-  
dern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der k. k. Tabakfabriken- Direktion  
abzutreten oder in weitere Pacht zu geben.

XVIII. Der Tabakfabriken- Direktion bleibt das Recht vorbehalten,  
zu Wasser jede Art und Menge von Tabakfabrik- und Stämpelpapier-  
Güter, und so auch, wenn es sich um Eisenbindungen von Tabak handelt,  
welche an den Ort der Bestimmung in einer um die Hälfte kürzern, als  
der in diesem Vertrage bedungenen Abstellungsfrist einzutreffen haben,  
derlei Eisenbindungen auf den Eisenbahnen oder auf Frachtwägen durch  
beliebige von ihr gewählte andere Unternehmer ausführen zu lassen.

XIX. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat  
der Unternehmer eine dem Betrage des bedungenen Vadiums gleichkom-  
mende Kauzion entweder im Baaren oder in Staatspapieren, die in Me-  
tallmünze verzinslich sind, oder mittelst einem von der k. k. Hof- und  
n. ö. Kammerprokuratur oder dem betreffenden Landesfiskalamte als an-  
nehmbar erklärten Hypothek zu leisten, und zu der Kauzion in Baarem  
oder in Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, eine klassen-  
mäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er aus-  
drücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand dem hohen Aerar für  
den Fall zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen  
Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, auch hat er die  
zu derlei Staatspapieren gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht  
verfallenen Zinskoupons und Talons beizubringen, und in dem Falle,  
wenn das als Kauzion bestimmte Staatspapier auf seinen Namen lautet,  
auch die zur Umschreibung und Winkultrung erforderliche Pfandbestellungs-  
Urkunde auszustellen. Außerdem haftet der Unternehmer noch mit seinem  
ganzen Vermögen.

XX. Für die bei der Ablieferung gegen das in der Fattura ver-  
zeichnete Gewicht als fehlend erhobene Differenz, insoweit sie den nach §.  
8. passirlichen Transportscale übersteigen, für diejenigen Gewichtsmen-  
gen des im Ladung genommenen Gewichtsgutes, welche entweder gar  
nicht oder nur im verdorbenen bloß zur Vertilgung geeigneten Zustande,  
oder der Art beschädigt, daß ihre Zurücksendung behufs der Umarbeitung  
einzutreten hat, an den Bestimmungsort abgeliefert werden; endlich für  
alle sonstigen Abgänge und für das auf Rechnung des Kontrahenten zur  
Umarbeitung zurückgehende Gut hat der Unternehmer eine Frachtvergütung  
nicht anzusprechen.

XXI. Wird das in Ladung genommene Gut zu spät d. i. nach Ab-  
lauf der bedungenen Lieferfrist an den Bestimmungsort abgestellt, so ver-  
fällt der Unternehmer in eine Conventionalstrafe, welche, wenn die Lie-  
ferzeit nicht über Ein Fünftel überschritten ist, mit Zehn Prozent, bei  
Überschreitungen über Ein Fünftel bis zu Zwei Fünftel mit Zwanzig Per-  
zent, über zwei Fünftel bis zu drei Fünftel mit dreißig Prozent, über

drei Fünftel bis vier Fünftel mit vierzig Prozent, und über vier Fünftel hinaus mit Fünzig Prozent des vollen Frachtpreises bemessen wird.

XXII. Zur Deckung aller dem Unternehmer zur Last fallenden Er-läge, Conventionalstrafen, höheren Befristungen und Frachtlohnabzüge, soll von den ihm gebührenden Frachtlohnungen ein gleicher Betrag ins-lange zurückbehalten werden, bis von ihm entweder die Liquidität dieser Abzüge anerkannt oder hierüber durch eine rechtskräftige gerichtliche Ent-scheidung abgesprochen worden ist. Sollte in dem gebührenden Fracht-lohn die volle Bedeckung nicht gefunden werden, so ist die k. k. Tabak-fabriken-Direktion berechtigt auf die Kaution zu greifen und der Un-ternehmer verpflichtet, die so angegriffene Kaution innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung auf ihren vollen Betrag zu ergänzen.

XXIII. Wird von Seite des Frachtunternehmers den eingegangenen Bedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der k. k. Tabakfabriken-Direktion die Wahl vorbehalten, denselben entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhalten, oder das Zu-fuhrsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preisen, im oder außer dem Konkurrenzwege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Unternehmers bewerkstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, zu ergreifen und sich aus der Kaution, wie nicht min-der aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Auch kann sie unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen und sich mit dem dar-aus entstehenden Nachth ille an dem Unternehmer schadlos halten. Dem Kontrahenten bleibt aber der Rechtsweg zur Verfolgung aller Ansprüche vorbehalten, welche er a. s. diesem Uebereinkommen machen zu können erachtet.

XXIV. In allen Fällen einer dem Gefälle aus den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 20., 21. und 23 zu stießenden Erschleifung oder Vergütung der Mehrbefristung oder Conventionalstrafe oder eines Frachtlohnabzuges erkennt der Un-ternehmer, die von der k. k. Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung, oder von dem Rechnungs-Departement der k. k. Tabakfabriken-Direktion dar-über verfaßten Berechnungen als vollen Beweis liefernde Urkunden bloß mit dem Vorbehalte der Führung des Gegenbeweises an, und verzichtet auch ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten das hohe Aexar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte, bei dem im Sitze der Hof- und n. ö. Kammer-Proku-ratur oder den Fiskalämtern in den bezüglichen Kronländern befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

XXV. Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Zentner Wiener-Gewicht in d. r. Art gezahlt, daß die á Conto-Fracht mit zwei Drittheil im Ausladungsorte und nach richtiger Ablieferung die entfallende Restfracht im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Ge-wichtsbefunde gegen klassenmäßig gestempelte Quittung behoben werden kann.

Von diesem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare ausge-stellt, allseitig gefertigt, von zwei Zeugen mitunterschieden und gegen ein-ander ausgewechselt, wobei hinsichtlich des für das Aexar bestimmten Exemplars dem Unternehmer die Berichtigung der klassenmäßigen Stäm-pelgebühr obliegt.

Wien am 3. Oktober 1850.

(2606) Kundmachung. (3)

Nro. 1789. Vom Magistrate der k. Kreis- und Salinen-Bergstadt Bochnia wird dem, dem Aufenthalte nach unbekanntem Joseph Stocz-kiewicz mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht, es habe seine Ehegattin Emilie Stoczkievicz wider ihn wegen Leistung der Unterhalts-kosten für sie und für die mit ihm erzeugten Kinder eine Klage de praes. 9. September 1850 Z. 1789 hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 18. Dezember 1850 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat der Ma-gistrat zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hieji-gen Bürger Hrn. Carl Berke als Curator bestellt, mit welchem die an-gebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rech-ten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sach-walter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Ver-theidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bei-zumessen haben wird.

Aus dem Rathe des Magistrats der k. Stadt  
Bochnia am 16. October 1850.

(2617) E d i c t. (3)

Nro. 20398 - 1850. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß der Berl Estreicher wider Marya Eh-renfeld oder im Falle ihres Ablebens ihre dem Leben, Namen und Wohn-orde nach unbekanntem Erben, wegen Nachweisung binnen 14 Tagen daß die Dom. 77 p. 31 n. 9 on. im Lastenstande der Realität 310 2/4 ersicht-liche mit Bescheid adto 13. October 1837 Z. 20949 bewilligte Vormer-ung des dreijährigen Mietpachtes und des Miethzinses pr. 50 fl. G. M. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, hiergerichts

am 6. September 1850 z. Z. 20398 ein Gesuch angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man denselben zur Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Duniecki mit Substitution des Hr. Advocaten Dr. Komarnicki, an welchen sich die Belangten zu wenden haben, als Curator bestellt; im widrigen Falle aber die aus der Verab-säumung entstehenden Folgen sie sich selbst zuschreiben haben werden.

Lemberg, am 21. September 1850.

(2620) Obwieszczenie. (3)

Nro. 12204—1850. Przez kr. gal. Sąd handlowy i wekslowy oznajmia się niniejszem P. Sabinie Podoleckiej z miejsca pobytu nie-wiadomej, że P. Józef Piorkowski przeciw niej — o nakaz zapłacenia kwoty 800 ZłR. M. K. dnia 11. września 1850 do l. 12204 prośbę podał — w skutek czego na podstawie formalnego wekslu w Złoczowie dnia 13. grudnia 1846 wydanego wspomnianej P. Sabinie Po-doleckiej mocą uchwały z dnia 19go września 1850 do l. 12204 na-kazuje się, aby zaskarżoną sumę wekslową 800 ZłR. M. K. z od-setkami po 4 % od dnia 11. września 1847 liczyć się mającemi i kosztami sądowemi w ilości 2 ZłR. 50 kr. M. K. powodowi jako właścicielowi wekslu w trzech dniach zapłaciła, pod ostrością wekslo-wo-prawnej exekucyi.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej niewiadome jest, przeto tejsze tutejszego Adwokata krajowego P. Rajskiego, z zastępstwem Pana Adwokata Grünberga na jej niebespieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług usta-wy postępowania wekslowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem zapozwana, aby zawczasu albo osobiście zgłosiła się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. ku-ratorowi udzieliła, albo sobie innego zastępcę obrała i o tem sądowi oznajmiła, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków praw-em przepisanych użyła, inaczeyby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sama przypisać musiała.

Lwów, dnia 19. września 1850.

(2626) Kundmachung. (3)

Nro. 8423. In dem Verzeichnisse der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postkassen, welches sammt der Kund-machung der k. k. General-Direktion für Kommunikationen in Betreff der postämlichen Geldanweisungen unterm 3. Oktober 1850 Z. 95 - PP. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, erscheint die Postkassa in Ofen, anstatt jener in Pesth irrigerweise aufgeführt.

Zur Beseitigung möglicher Anstände wird in Folge Erlasses der Wohlwbllichen k. k. General-Direktion für Kommunikationen vom 16ten Oktober 1850 Z. 8256 - P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nicht die Postkassa in Ofen, sondern jene in Pesth zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigt ist.

Von der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg am 28. Oktober 1850.

(2609) Kundmachung. (3)

Nro. 12890. Von Seite des Tarnower k. k. Landrechtes wird hiemit kund gemacht, daß der Landesadvokat Stanislaus Piotrowski, welcher bei diesem k. k. Landrechte vom Jahre 1826 angefangen das Advokatenamt ausübte, am 17. September 1850 verstorben ist.

Es wird sonach nach befagtem Stanislaus Piotrowski zu allen den ihm anvertraut gewesenen Rechtsangelegenheiten der hiergerichtliche Lan-desadvokat Herr Adolph Witski Dr. der Rechte mit Substitution der Landesadvokaten H. H. Carl Reger und Anton Balko Doktoren der Rechte zum General-Substituten ernannt, mit der Verpflichtung, damit er alle jene dem Advokaten Stanislaus Piotrowski von den Parteien anvertraute ge-richtliche Akten, in denen entweder die Parteien selbst, oder der Advokat Stanislaus Piotrowski, oder endlich das Gericht Jemanden zum speziellen Substituten ernannt haben, diesem speziellen Substituten, oder falls die Parteien selbst sich um die Uebernahme dieser Akten beim Hr. Advokaten Witski angemeldet haben, den dießfalls gehörig ausgewiesenen Parteien ausfolge; in allen jenen Fällen aber, in denen dem Stanislaus Piotrowski kein besonderer Substitut ernannt worden ist, die gerichtlichen Angele-genheiten in der Eigenschaft des General-Substituten des Stanislaus Pio-trowski so lange rechtsgültig verhandle, bis die Parteien einen anderen Rechtsvertreter nicht erwählt — oder die dießfälligen Akten nicht abge-sondert haben würden.

Es wird daher die Sorge aller jenen, denen es daran gelegen ist, sein, sich an den hiergerichtlichen Landesadvokaten Herrn Adolph Witski dießfalls zu verwenden, von ihm die einstens dem Stanislaus Piotrow-ski anvertraut gewesenen Rechts- und andere Angelegenheiten gegen ge-hörige Empfangsbestätigung abzunehmen und sich um einen anderen Rechts-vertreter anzusehen, als sonst diese ihre Angelegenheiten nach ihrer Be-schaffenheit entweder mit den bereits bestehenden besonderen bevollmäch-tigten Substituten oder mit dem jetzt von Amtswegen ernannten General-Substituten Herrn Advokaten Adolph Witski rechtsgültig ferners verhandelt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes,

Tarnow am 16. Oktober 1850.



(2643)

E d i k t.

(1)

Nro. 11933. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird in Sachen der liegenden Masse des Demeter v. Wlachowicz durch den Kurator Hrn. R. B. Dr. Alth wider Christoph Moradowicz wegen Zahlung des Betrages von 600 fl. s. R. G. über Ansuchen der klagenden Masse für den in der Moldau unbekanntes Ortes abwesenden Beklagten Christoph Moradowicz ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Rechtsvertreters v. Prunkul bestellt, ihm die in den Akten erliegende Klage de praes. 20. Mai 1848 z. B. 7190 zu eigenen Händen zugefertigt, und zur Verhandlung hierüber beide Theile auf den 10ten Februar 1851 früh 10 Uhr unter Strenge des §. 25 hiergerichts zu erscheinen vorgeladen. Hieron wird der abwesende Beklagte mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Anfügen verständiget, daß er zu dieser Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem Kurator die nöthigen Beihilfe seiner Vertretung mitzutheilen, oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er sich die aus seiner Unterlassung entspringenden Rechtsnachtheile wird zuschreiben haben.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.  
Czernewitz am 22. Oktober 1850.

(2640)

Kundmachung.

(1)

Nro. 9733. Von dem k. k. Stanislawer Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Beklagten Victor Krasowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe hierorts sub praes. 11ten September 1850 z. B. 9733 Fr. Michaline Bachmińska gegen denselben wegen Erkenntnis: daß die zu Gunsten des Beklagten Victor Krasowski für den bezahlten Kaufschilling eines gewissen Antheils der Güter Stryleze im Betrage von 2500 fl. auf denselben lib. dom. 79. p. 84. n. 8. on. haftende Gewährleistung durch Verjährung erloschen und zu ertabuliren sei, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 23ten Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltort des Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Zajkowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter

sich zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Stanislawower Landrechtes am 21ten Oktober 1850.

(2636)

E d y k t.

(1)

Nr. 11370-1850. Przez k. g. Sąd wekslowy niniejszym czyni się wiadomo, że gdy termin uchwała tutejszo-sądowa z dnia 23go maja r. b. do l. 4329 dla okazania wekslu ddo Pilzno 10. stycznia 1846 przez Stanisława Koch na rzecz Karola Polityńskiego na smę 2000 zr. m. k. wydanego, a przez Floryana Niemyskiego do zapłacenia przyjętego przeznaczony już nplłynął, nikt zaś z pomienionym wekslem do Sądu się nie zgłosił, przeto takowy weksel stosownie do zaostżenia, w powyższej uchwale orzeczonego, jako umorzony uznaje i to do publicznej wiadomości zwykłym sposobem podaje się.  
Lwów dnia 19. września 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 22go do 24go października 1850.

Fieczkowska Kazimira, dziecic szulera, 12½ roku m., na zapalenie płuc.  
Jasiński Walenty, malarz, 28 lat maj., na puchlinę wodną.  
Koneczna Julia, dziecic chałupnika, 14 l. m., do.  
Wileczkova Katarzyna, właścicielka dóbr, 46 l. m., na biegunkę.  
Jareńko Marya, aresztantka, 30 l. m., na zapalenie wnetrzności.  
Sulistawska Katarzyna, żona szewca, 42 l. m., na suchoty.  
Makowy Iryń, aresztant, 30 l. m., do.  
Suszko Hryńko, do., 32 l. m., na dezenterję.  
Zaczkowski Ignacy, dziecic zarobnika, 9 tyd. m., na konwulsję.  
Lewkowicz Tekla, żebraczka, 86 l. m., ze starości.  
Harapa Iwan, zarobnik, 60 l. m., do.  
Mankowska Tekla, żona szewca, 28 l. m., na biegunkę.  
Krowiarz Jan, szeregowiec, 38 l. m., na dezenterję.  
Wiszkon Jan, majster krawiecki, 34 l. m., na puchlinę wodną w mózgu.  
Podhorecki Jędrzej, gospodarz, 31 lat m., na puchlinę wodną.  
Duszczałkowska Xenia, służąca, 22 l. m., do.  
Grodzka Anna, zarobnica, 20 l. m., do.  
Januszewska Teresa, służąca, 59 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.  
Stec Jan, parobek, 50 l. m., na zapalenie płuc.  
Załęski Szymon, piwniczny, 65 l. m., na puchlinę wodną w piersi.

Z y d z i.

Reitzes Udel, dziecic żebraka, 10 l. m., na puchlinę.  
Sicher Salomon, dziecic maklarza, 6 l. m., na puchlinę wodną.  
Weireh Hersch, do., 3 l. m., na anginę.  
Penzias N., 1 dziecic m., na konwulsję.

## Anzeige = Blatt.

## Doniesienia prywatne.

(2557)

(Auszug aus der Wiener Zeitung vom 13. October 1850.)

(3)

Wir empfehlen der Aufmerksamkeit jedes Vaterlandsfreundes ein Unternehmen, welches als ein Act dankbarer Anerkennung des Heldenthums unserer braven Armee und der Humanität sowohl mit Rücksicht auf seinen Zweck als auf die ganze Anlage gebedlich zu werden verspricht.

Es hat sich nämlich hier ein Comité aus einigen Mitgliedern des Bürger- und des Beamtenstandes gebildet, welches zur Vermehrung der unter der Regide der großen Feldherrn Oesterreichs, unter Radetzky, Welden, Jellacic, Haynau und Latour gebildeten fünf Invalidenfonde die Genehmigung einer Geld-Lotterie erwirkte, deren ganzer Reinertrag diesen fünf Invaliden-Versorgungsfonden gleichmäßig zugewiesen werden soll.

Seine k. k. Majestät haben in Anerkennung des Zweckes der Lotterie jede Erleichterung, Nachsicht der Taxen und Stämpel u. s. w. zugesichert, wodurch es möglich wurde, die Verlosung mit 64,150 bedeutenden Gewinnsten in barem Gelde auszustatten und bei der Unsicherheit und Geschäfts-Gewandtheit des k. k. priv. Großhandlungshauses J. G. Schuller & Comp. dem die merkantillische Leitung des Unternehmens übertragen wurde, verspricht diese Lotterie einen ergiebigen Beitrag zur Unterstützung jener Unglücklichen, die in den Jahren 1848 und 1849 für das Vaterland geblutet haben und für welche bisher zwar schon viel, aber mit Hinblick auf die große Zahl der Opfer des Kampfes noch immer nicht genug geschehen ist.

Die Ausdehnung dieser Lotterie auch auf den Haynau-fond war nicht bloß ein Zoll der Verehrung, welchen das Comité dem Feldherrn darbringt, sondern auch eine versöhnende Manifestation für die Honveds, auf welche nach geendetem Kampfe nun zur Milderung seiner Unglücksfolgen bei dem Erträgniß der Lotterie brüderlich Bedacht genommen werden soll.

Das Comité hat mit dieser Lotterie eine sehr sinnreiche Erinnerung an unsere tapfere Armee und ihre heldenmüthigen Führer verknüpft, indem alle jene, welche 124 Lose für eigene Rechnung übernehmen, ein von einem unserer ausgezeichnetsten Künstler verfertigtes, mit sinnreichen Emblemen reich verziertes, auf ihren Namen als Mit-

gründer der fünf Invalidenfonde ausgefertigtes Gedächniß-Diplom erhalten, welche Diplome erhöhten Werth dadurch erlangen, daß die hohen Feldherrn Radetzky, Welden, Jellacic, Haynau und der k. k. Kriegsminister Baron v. Czorich im Namen weiland des Grafen Latour, jedes derselben mit ihrem eigenhändigen Namenszuge zu schmücken zugesichert haben.

Ist auch die Auslage für 124 Lose so groß, daß sie die Kräfte des Einzelnen, wenn er nicht zu den Reichen gehört, übersteigt, so ist doch auch solchen die Erlangung eines solchen Diploms nicht unerreichbar, in sofern sie nämlich diese auf eigene Rechnung genommenen 124 Lose wieder weiter absetzen können.

Namentlich aber dürfte es für größere Gemeinden, Corporationen und Vereine, für einzelne k. k. Regimenter und Corps unschwer sein, die Zahl von 124 Losen anzukaufen und unter sich zu vertheilen, das Diplom aber als Erinnerung bei dem Regimente, dem Corps, der Gemeinde, der Corporation oder dem Vereine aufzubewahren.

Wir können uns schließlich nicht versagen, den Schlußsatz des von dem Comité veröffentlichten Programms unsern Lesern zur Beherzigung mitzutheilen:

„Im Namen der Treuen, welche für Kaiser und Vaterland, Recht und Ordnung im Kampfe gestanden sind, den Vorbeer des Sieges aber nur um zerschmetterte Glieder winden können, tritt die gegenwärtige Einladung zur Theilnahme an der beabsichtigten Lotterie hoffnungsvoll vor die Throne, deren Grundsäulen die Treue ist, sie wendet sich an die Völker, welche die heiligsten Güter der Gesellschaft geschützt wissen wollen, an die Heere aller Länder, welche die Tapferkeit unter jeder Fahne anerkennen, an die vaterländischen Gemeinden, in welchen die invaliden Söhne durch die Mittel der Fonde gepflegt werden sollen, an alle Patrioten, welche die Retter des Vaterlandes segnen, an alle gefühlvollen Herzen, welche das Unglück zu trösten, Wunden zu heilen, Schmerzen zu stillen, als den Versöhnungsmoment erkennen, in welchem sich nach dem Kampfe Freund und Feind, der legitime Kämpfer so wie der Honved, die Bruderhand reichend, wieder vereinigen.“

Lose zu dieser Lotterie sind zu haben beim Herrn J. Klein in Lemberg.

# Kundmachung.

Am **14. November** d. J.

erfolgt unwiderruflich

die **ZIEHUNG** der  
großen

## Realitäten- und Geld-Lotterie,

wodurch ausgespielt werden:

**Die vier Zinshäuser Nro. 452, 453, 457, 458**

zu **Baden bei Wien,**

Ablösung dafür **200,000** Gulden W. W.

Durch **20,189** Treffer sind zu gewinnen:

<b>fl. 200,000</b>	als	<b>Realitäten-Haupttreffer,</b>
<b>12,000</b>	durch	<b>1 Nebentreffer,</b>
<b>70,000</b>	durch	<b>7 detto per fl. 10,000,</b>
<b>35,000</b>	durch	<b>7 detto " " 5000,</b>
<b>17,500</b>	durch	<b>7 detto " " 2500,</b>
<b>12,600</b>	durch	<b>7 detto " " 1800,</b>
<b>9,600</b>	durch	<b>8 detto " " 1200,</b>
<b>7,000</b>	durch	<b>7 detto " " 1000,</b>

die übrigen **20144** Nebentreffer machen Gewinne von fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30, 25** u.

**D. Zinner et Comp.**  
Großhändler in Wien.

In Lemberg sind diese Lose zu haben bei **J. L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

Im juristischen Verlage von **Wilhelm Braumüller's** t. k. Hofbuchhandlung in Wien, ist so eben erschienen und bei

**PAUL STOCKMANN**

in Lemberg vorrätig:

Handbuch des österreichischen allgemeinen

**Civil-Rechtes.**

Enthaltend

den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811, mit kurzen Erläuterungen desselben unter Anführung der gesammten Litteratur und sämtlicher einschlägigen Justiz-, politischen und kameralistischen Gesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte.

W o n

**Dr. Joseph Ellinger,**  
Hof- und Gerichts-Advokat in Wien.

Vierte neubearbeitete Auflage

1850. 1. Lieferung. Preis für das vollständige Werk 5 fl. 30 kr. C. M.

Nachdem die dritte Auflage dieses so vorteilhaft bekannten Werkes binnen Jahresfrist wieder gänzlich vergriffen ist, sieht sich der Verleger, um den vielen dringenden Anforderungen zu genügen, schon jetzt zur Veranstaltung dieser neuen Auflage veranlaßt; dieselbe ist von dem Herrn Verfasser abermals sorgfältig durchgesehen und mit steter Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung bearbeitet. Der Druck schreitet ohne Aufenthalt vor, so daß das Werk spätestens Ende Oktober wieder vollständig zu haben sein wird. (2633-1)

(2628)

**W e z w a n i e.**

(1)

Na dniu 28. maja b. r. przysłał jakiś bezimienny z Liska pocztą w liście pewną kwotę pieniężną pod adresem pani R. . . . . we Lwowie z oznaczeniem ulicy i liczby domu. Ponieważ w tej kamienicy 2 osoby tegoż nazwiska mieszkają, wzywa się przeto niniejszem bezimiennego dawcę, o jaknajspieszniejsze (najdalej do 1. stycznia 1850) zawiadomienie listowne, w jakim celu ta kwota przesłana została; uprasza się oraz o dokładne wyrażenie na adresie imienia chrzestnego lub charakteru tejże osoby, dla uniknienia wszelkich nieporozumień.